

Anlage 3

zur Betriebs- und Benutzungsordnung für die Zentraldeponie "Vereinigte Ville"

Anlieferungskriterien

1. Sperrige Abfälle müssen auf Kantenlängen von max. 0,5 m zerkleinert werden (z.B. Beton).
2. Abfälle, bei denen eine starke Staubentwicklung beim Abladen zu erwarten ist, müssen angesässt angeliefert werden (z.B. Bauschutt usw.).
3. Glasfasermaterialien und anderes Isoliermaterial müssen ggf. so verpackt angeliefert werden, daß keine Stäube freigesetzt werden können.
4. Schlämme und schlammförmige Abfälle müssen - nach Rücksprache mit dem Einbaubetrieb - unterhalb der Kippkante abgelagert werden.

5. Anlieferung asbesthaltiger Abfälle:

Spritzasbest und ähnlich schwach gebundene asbesthaltige Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn sie mit hydraulischen Bindemitteln gebunden angeliefert werden. Sie sind staubdicht verpackt, anschließend in Big-Bags oder ggf. nach Absprache in Spannringfässern gepackt und gekennzeichnet anzuliefern.

Fest gebundene Asbestabfälle sind vor Anlieferung anzufeuchten, staubdicht verpackt in Big-Bags (**keine Container-Big-Bags**) zu verpacken und zu kennzeichnen.

Eine Freisetzung von Asbestfasern ist auf jeden Fall zu vermeiden! Es gelten die Bestimmungen der TRGS 519 und die in der LAGA-Vollzugshilfe M-23 zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle getroffenen Regelungen.

6. Anlieferung künstlicher Mineralfasern (vor Oktober 2000 verbaut)

Auch diese Abfälle sind vor Anlieferung staubdicht zu verpacken und in Big-Bags (**keine Container-Big-Bags**) gepackt, anzuliefern. Eine Faserfreisetzung ist auch hier unbedingt zu vermeiden! Die o.g. Regelungen gelten analog.

Außer der krebserzeugenden Wirkung durch Fasern dürfen die Abfälle keine weiteren gefährlichen Eigenschaften aufweisen.

7. Die Anlieferung der unter Punkt 5 und 6 genannten Abfälle hat grundsätzlich mit Multilift- Containerfahrzeugen in Flachmulden zu erfolgen. Big-Bags dürfen grundsätzlich in den Containern nicht gestapelt werden. 36 m³ Container können nicht mehr angenommen werden. Bei Abweichungen hiervon hat im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Betrieb bezüglich Ablade- Procedere zu erfolgen.

Nicht vorschriftsmäßig verpackte asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfasern werden sichergestellt. Anschließend wird die ordnungsgemäße Verpackung oder Behandlung auf Kosten des Anlieferers bzw. Abfallerzeugers veranlasst.

Die Anlieferung kann nur bis spätestens 15:00 Uhr (freitags 14:00 Uhr) erfolgen. Anlieferungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, werden nicht angenommen.